

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.07.1979

Geschäftszahl

2673/76

Rechtssatz

Bezogen sich alle während der Verfolgungsverjährungsfrist vorgenommenen Amtshandlungen auf § 5 Abs 1 StVO, während das Straferkenntnis auf das Sachverhaltselement der Verweigerung der Atemluftprobe gestützt war, (§ 5 Abs 2 StVO) so ist der angefochtene Bescheid nach § 42 Abs 2 lit a VwGG) aufzuheben (Hinweis E VS 19.10.1978, 1664/75, VwSlg 9664 A/1978).